

Vereinbarung zur Aufnahme von Prüfergebnissen von Baumusterprüfungen sowie erfolgreicher Zertifizierungen in die IFA-Positivlisten

zwischen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin

vertreten durch die stellvertretende Hauptgeschäftsführerin Frau Dr. Edlyn Höller, diese/r wiederum vertreten durch den Institutsleiter des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) Herrn Prof. Dr. Rolf Ellegast

– nachfolgend „DGUV“ genannt –

und

vertreten durch

– nachfolgend „Prüfstelle“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (die DGUV) ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in Deutschland. Diese repräsentieren rund 75 Millionen Versicherte in rund vier Millionen Unternehmen und leisten Prävention in den Betrieben sowie Rehabilitation und Entschädigung bei Arbeits-, Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Die DGUV betreibt u.a. das Institut für Arbeitsschutz (IFA) mit Sitz in Sankt Augustin, das die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Deutschland und deren Institutionen schwerpunktmäßig bei naturwissenschaftlich-technischen Fragestellungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützt. U.a. gibt das IFA auch ca. einmal im Jahr sogenannte Positivlisten heraus, in denen vom IFA geprüfte und zertifizierte Geräte geführt werden, die bestimmte Prüfkriterien erfüllen, u.a. auch zur Anerkennung durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach §10 Abs. 2 GefStoffV.

In diese Positivlisten werden aber auch teilweise Geräte aufgenommen, die von anderen Prüfstellen geprüft und von anderen Zertifizierungsstellen zertifiziert werden.

Diese Vereinbarung soll die Anforderungen regeln, die diese Prüfstellen zu erfüllen haben, sowie die weitere Vertragsbeziehung ausgestalten. Vorliegend handelt es sich um die **Positivliste „Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube“ (Nr. im IFA-Handbuch: 510 210/1)**.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind:

- die Regelungen dieses Vertrages
- Die Leistungsbeschreibung in der zuletzt bekannt gemachten Fassung vom (Anlage 1)
- Der beantwortete Fragenkatalog in der zuletzt bekannt gemachten Fassung vom (Anlage 2)
- Das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot der Prüfstelle (Anlage 3)
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der in Abs. 1 genannter Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prüfstelle gelten nicht, auch wenn diesen durch die DGUV nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

§ 3 Anforderungen und Ablauf der Aufnahme in die Positivliste; Rechte Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Prüfstelle führt die in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Prüfleistungen entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Normen sowie entsprechend den Anforderungen in der Leistungsbeschreibung und dieses Vertrages durch und holt eine Zertifizierung für die positiv geprüften Produkte ein.

Vorhaben: Zulassungsverfahren Prüfstellen, Positivliste „Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube“

- (2) Die DGUV veröffentlicht und aktualisiert in regelmäßigen Abständen eine Positivliste; aktuell erfolgt die Veröffentlichung ca. 1x im Jahr. Dabei können auch positive Prüfergebnisse der Prüfstelle berücksichtigt werden, sofern diese die Anforderungen dieses Vertrages und der weiteren Vertragsbestandteile erfüllen. Die DGUV behält sich jedoch ausdrücklich vor, während der Vertragslaufzeit von der Veröffentlichung der Positivlisten abzusehen oder einzelne oder alle durch die Prüfstelle positiv getesteten Geräte nicht zu listen.
- (3) Die Prüfstelle, deren Prüfergebnisse Eingang in die IFA-Positivlisten finden,
- darf selbst nicht als Hersteller der Produkte, die Eingang in die Positivliste erhalten sollen, auftreten. Die Prüfstelle versichert, in keinerlei Abhängigkeit zum Hersteller der Produkte zu stehen und ihre Prüfungen unabhängig durchzuführen;
 - muss eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 vorweisen. Die jeweiligen Prüfgrundlagen müssen im Geltungsbereich / Anlage zur Akkreditierungsurkunde der DAkKS enthalten sein;
- (3) Die Prüfstelle verpflichtet sich zur regelmäßigen Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch zwischen den Prüfstellen und zur Teilnahme an Ringversuchen bzw. Vergleichsmessungen.
- (4) Die Prüfstelle muss für die positiv geprüften Produkte eine Zertifizierung von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle einholen (die jeweiligen Konformitätsbewertungstätigkeiten müssen dabei im Geltungsbereich / Anlage zur Akkreditierungsurkunde enthalten sein) und der DGUV die Zertifikate inkl. zugehöriger Dokumente und Informationen über die Zertifizierungsstelle und über den Zertifizierungsprozess zur Verfügung stellen. Sämtliche Änderungen, insbesondere der Verlust der Akkreditierung, sind der DGUV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für eingesetzte Unterauftragnehmer.
- (5) Das Einreichen der positiven Prüfergebnisse, der Zertifikate und der zugehörigen Prüf- und Zertifizierungsunterlagen soll langfristig über eine Datenbank laufen. Mittelfristig erfolgt dies über eine Datenaustauschplattform. Folgende Unterlagen werden von der Prüfstelle auf Aufforderung durch die DGUV digital eingereicht:
- Daten der positiv geprüften Prüfobjekte (bis zur Einrichtung der Datenbank in Form einer Exceltabelle, hierfür ist die Vorlage der DGUV zu verwenden)
 - zugehörige Zertifikate und Prüfberichte (nur jeweils für das Gesamtprodukt selbst und für verbaute Komponenten, die nach einem gefahrstoffbezogenen Teilaspekt geprüft wurden). Bei Zulassung der Produkte für Anwendungen nach spezifischen Prüfgrundlagen, muss die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen den beigefügten Prüfberichten zu entnehmen sein. Sofern Teilprüfungen an Unterauftragnehmer vergeben werden, sind diese Teilprüfungen ausdrücklich zu kennzeichnen. Die entsprechenden Prüfberichte des Unterauftragnehmers müssen eingereicht werden.
 - Ggf. weitere Dokumentation, die im Einzelfall für eine Aufnahme in die jeweilige Positivliste benötigt wird.
- (6) Die DGUV informiert die Prüfstelle vor jeder geplanten Aktualisierung der Positivliste und setzt eine Frist von mindestens 4 Wochen zur Einreichung von Unterlagen gemäß dem

Vorhaben: Zulassungsverfahren Prüfstellen, Positivliste „Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube“

vorstehenden Absatz. Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt. Die betroffenen Geräte können erst bei einer weiteren Aktualisierung in die Liste aufgenommen werden.

- (7) Die redaktionelle Zusammenstellung und eine redaktionelle Prüfung der eingereichten Daten und Unterlagen erfolgt durch ein Sekretariat der DGUV. Eine stichprobenartige fachliche Prüfung der Prüfunterlagen erfolgt durch die jeweilige Prüflaborleitung der DGUV.
- (8) Die Anerkennung der Prüfergebnisse der Prüfstellen und damit die Aufnahme in die Positivliste kann seitens der DGUV jederzeit verweigert werden. Dies gilt insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Prüfung nicht normkonform und nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde, die Unabhängigkeit gefährdet ist oder erhebliche Mängel im QM-System bestehen. Nach Beseitigung der Mängel oder Bedenken ist eine Aufnahme wieder möglich.

§ 4 Umfang der Leistung und Ausführung

- (1) Die Prüfstelle erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik. Prüfungen nach einer älteren Normausgabe sind als solche zu kennzeichnen. Sie berücksichtigt nach Absprache und sofern im Einzelfall sinnvoll allgemeine Verfahrensvorschriften sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken der DGUV.
- (2) Die vertragsgegenständlichen Leistungen haben alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich die Prüfstelle eigenverantwortlich zu informieren.
- (3) Vertragssprache ist deutsch. Die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Kontrolle bei der Prüfstelle („Audit“)

- (1) Die Prüfstelle erklärt sich mit einer mindestens 10 Werktage im Voraus angekündigten Besichtigung im Rahmen der Kontrolle („Audit“) des Prüfumfeldes sowie der für die Prüfungen verwendeten Mess- und Prüfeinrichtungen durch das IFA zu den üblichen Geschäftszeiten einverstanden, und zwar:
 - a) einmalig vor der ersten Nennung von Ergebnissen in einer IFA-Positivliste
 - b) spätestens alle 5 Jahre nach erster Besichtigung des Prüfumfeldes, sowie
 - c) jederzeit nach Bedarf, sofern die DGUV dafür die Notwendigkeit sieht

Die weiteren Details zur Kontrolle („Audit“) können dem Eignungsbogen entnommen werden.

Vorhaben: Zulassungsverfahren Prüfstellen, Positivliste „Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube“

Sofern im Auditbericht Auflagen festgelegt wurden, sind diese bis spätestens 12 Monate nach Aushändigung des Auditberichtes durch die Prüfstelle umzusetzen und die Umsetzung muss durch das IFA als ausreichend abgenommen werden. Die Entscheidung darüber teilt das IFA in schriftlicher Form mit. Dafür kann eine weitere Kontrolle erforderlich sein. Die Aufnahme in die Positivliste kann trotz Auflagen erfolgen. Bei unzureichender oder fehlender Umsetzung der Auflagen innerhalb der genannten Zeit, erfolgt ein Ausschluss aus der Positivliste.

§ 6 Haftung und Versicherung

- (1) Für Pflichtverletzungen der Prüfstelle gelten grundsätzlich die Regelungen aus § 7 VOL/B.
- (2) Die DGUV übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit der Positivlisten.
- (3) Die DGUV haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Im Fall von leicht fahrlässig durch die DGUV oder gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der DGUV verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die DGUV nur im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Prüfstelle regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Die Prüfstelle stellt die DGUV von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte der Prüfstelle oder der DGUV gegenüber wegen Verletzung ihrer Rechte aufgrund der in die Positivliste eingestellten Geräte und Daten geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die DGUV die Rechtsverletzung zu vertreten hat.
- (5) Die Prüfstelle hat während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Haftung und alle branchenüblichen Risiken abdeckt. Dies umfasst insbesondere eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt mindestens 3.000.000,00 Euro je Schadensfall für Personen – und Sachschäden (p.a. 2-fach maximiert).
- (6) Die Prüfstelle ist verpflichtet, sämtliche Lohnnebenkosten ordnungsgemäß abzuführen. Auf Verlangen der DGUV ist die Anmeldung der von der DGUV eingesetzten Arbeitskräfte zu allen Zweigen der sozialen Sicherheit, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind, nachzuweisen.
- (7) Bei Widersprüchen zwischen Abs. 1 und den folgenden Absätzen gehen die Abs. 2-5 sofern gesetzlich zulässig vor Abs. 1.

§ 7 Regelungen zum Mindestlohngesetz

- (1) Die Prüfstelle sichert der DGUV zu,
 - a) den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,

Vorhaben: Zulassungsverfahren Prüfstellen, Positivliste „Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube“

- b) keinen Nachunternehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
 - c) dass weder er noch einer seiner Nachunternehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,
 - d) dass weder für ihn noch für einen seiner Nachunternehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.
- (2) Die Prüfstelle verpflichtet sich, der DGUV auf Verlangen einen aktuellen Gewerbezentralregisterauszug sowie aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns von ihm und seinen Nachunternehmern unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Prüfstelle wird die DGUV unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen einen von ihr im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und / oder Verleiher unterrichten.
- (4) Die Prüfstelle verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihr im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und / oder Verleiher sicherzustellen.
- (5) Die Prüfstelle wird die DGUV von der Zahlung von Mindestlohn sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch die Prüfstelle, durch einen ihrer Nachunternehmer und / oder einen von der Prüfstelle oder deren Nachunternehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.
- (6) Sollte die Prüfstelle gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist die DGUV ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihr eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.
- (7) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist die DGUV zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 8 Vertraulichkeit, Datenschutz

- (1) Bei der gesamten Datenhaltung und beim Übertragen der Daten gewährleisten die Parteien die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.
- (2) Die Parteien verpflichten sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge / Informationen, die ihnen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Abwicklung dieses Vertrages zur Kenntnis kommen. Sie versichern, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder anderweitige Informationen **streng vertraulich** zu behandeln, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen, mit Ausnahme der in den Positivlisten veröffentlichten Daten.

Vorhaben: Zulassungsverfahren Prüfstellen, Positivliste „Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube“

- (3) Die Parteien verpflichten sich, nur denjenigen Mitarbeitern (einschließlich der freien Mitarbeiter) und / oder Dritten (bspw. Nachunternehmer) die vertraulichen Informationen offen zu legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich ferner, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Mitarbeitern / Angestellten und / oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Vorgängen / Informationen haben, aufzuerlegen und seine Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (5) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen, soweit die betreffenden Informationen nachweislich,
- a) den Parteien bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) durch die Parteien ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden;
 - d) von den Parteien selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei entwickelt wurden,
 - e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, werden sich die Parteien hierüber so früh wie möglich informieren und der jeweiligen anderen Partei Gelegenheit geben, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- (6) Werden einer Partei vertrauliche Informationen aus diesem Vertragsverhältnis von dritter Seite bekannt, wird sie die andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie im Fall einer Auftragsdatenverarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 DSGVO schließen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffener Personen zu ermöglichen.

§ 9 Kündigung und Antikorruptionsklausel

- (1) Eine Kündigung der DGUV vom Vertrag kann insbesondere erfolgen, wenn
- a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Prüfstelle ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.
 - b) die Prüfstelle im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität der Prüfstelle infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person der Prüfstelle zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung der Prüfstelle Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Vorhaben: Zulassungsverfahren Prüfstellen, Positivliste „Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube“

- c) die Prüfstelle in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.
- (2) Sonstige gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (3) Die Prüfstelle hat der DGUV alle Schäden zu ersetzen, die der DGUV unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages entstehen.

§ 10 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Die Prüfstelle kann gegenüber den Forderungen der DGUV aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zu Stande und läuft bis zum 30.04.2031. Die DGUV ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht beispielsweise in der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Prüfstelle. Das ist insbesondere der Fall, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Prüfleistungen nicht normkonform und nach dem Stand der Technik durchgeführt werden, die Unabhängigkeit gefährdet ist, erhebliche Mängel im QM-System bestehen, die Akkreditierung nicht mehr besteht, die Prüfstelle die erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 5 nicht oder nicht vollständig bei der DGUV einreicht, nicht am Erfahrungsaustausch bzw. bei Vergleichsmessungen teilnimmt oder die Durchführung der Kontrollmaßnahmen gemäß §5 behindert.
- (3) Eine Kündigung hat in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Eine Erstattung etwaiger Kosten im Kündigungsfall wird nicht vereinbart.
- (4) Regelungen in diesem Vertrag zu Gewährleistung, Haftung, Veröffentlichungen, Geheimhaltung, Gerichtsstand, anwendbarem Recht einschließlich Sprachwahl sowie diese Klausel selbst bleiben auch nach einer Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grunde – gültig.
- (5) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 12 Formerfordernis

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und einschließlich dieser Formabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

Vorhaben: Zulassungsverfahren Prüfstellen, Positivliste „Maschinen zur Beseitigung gesundheitsgefährdender Stäube“

(2) Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 ZPO zulässig ist, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.